

# Mangel an Fachkräften mit Bewilligung

## Position des Schweizerischen Apothekerverbands pharmaSuisse

27.07.2022

**pharmaSuisse ist der Ansicht, dass diplomierte Apothekerinnen und Apotheker ohne Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung, jedoch mit mehrjähriger Erfahrung, sowie neu diplomierte Apothekerinnen und Apotheker in der Weiterbildung zum Fachapothekertitel, das Recht haben sollten, die verantwortliche Apothekerin oder den verantwortlichen Apotheker während mehrerer Stunden pro Woche bzw. während bestimmter Perioden des Jahres zu vertreten, und zwar in allen Schweizer Kantonen.**

### Kontext

Um ihren Beruf in eigener Verantwortung auszuüben und Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen, müssen Apothekerinnen und Apotheker eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (BAB) haben. Seit dem 1. Januar 2018 ist für den Erhalt einer BAB zusätzlich der Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels (MedBG Art 36 Abs 2) erforderlich. Die Kantone regeln die Bedingungen, unter welchen diplomierte Apothekerinnen und Apotheker ohne Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung die Verantwortliche oder den Verantwortlichen vertreten dürfen. Betroffen sind Apothekerinnen und Apotheker, die ihre Erfahrung und Weiterbildung während der Übergangszeit nicht geltend machen konnten; hauptsächlich aber Apothekerinnen und Apotheker aus dem Ausland (derzeit wird in der Schweiz keine ausländische Weiterbildung als gleichwertig mit dem Fachapothekertitel in Offizinpharmazie anerkannt) und neu diplomierte Apothekerinnen und Apotheker mit begonnener Weiterbildung zur Fachapothekerin oder zum Fachapotheker in Offizinpharmazie.

### Position und Motivation

Dies führt zu kantonalen Unterschieden und einer Ungleichbehandlung von Apothekerinnen und Apothekern mit demselben eidgenössischen Diplom (Apothekerinnen und Apotheker mit universitärem eidgenössischem Abschluss werden teilweise daran gehindert, ihren Beruf auszuüben). Gleichzeitig fehlen Apothekerinnen und Apotheker mit Bewilligung, um die Öffnungszeiten der Apotheken abzudecken. Die Arbeitslast der Apothekerinnen und Apotheker mit Bewilligung steigt ständig und führte während der Covid-19-Pandemie zu einer extremen Zusatzbelastung.

Der Wandel des Apothekerberufs vom Fachhändler zum Leistungserbringer (Impfen, Diagnostik und Behandlung häufiger Erkrankungen, Beratung zur Therapietreue, pharmazeutische Betreuung etc.) erfordert neben den ursprünglichen Aufgaben der Medikamentenabgabe auch eine stärkere Interaktion der Apothekerin bzw. des Apothekers mit Patientinnen und Patienten sowie Gesundheitseinrichtungen. Die gesellschaftlichen Veränderungen, die steigende Zahl von Apothekerinnen, die mittlerweile ihre männlichen Kollegen zahlenmässig überholt haben, sowie die von Kundschaft und Gesundheitssystem geforderten längeren Öffnungszeiten erfordern beträchtliche personelle Ressourcen. In Randregionen macht sich der Mangel an Apothekerinnen und Apothekern noch stärker bemerkbar, da die eidgenössische Weiterbildung in Offizinpharmazie ein hohes Mass an Mobilität erfordert. Aus diesem Grund kehren Apothekerinnen und Apotheker, die ohnehin schon für das Studium in die Stadt gezogen sind, auch für die Weiterbildung nicht in ihre Heimatkantone zurück und bleiben in der Folge dauerhaft weg.

pharmaSuisse weiss, wie schwierig es ist, Personal zu rekrutieren.

## **Forderung**

Einer Apothekerin oder einem Apotheker, die/der die eidgen ssische Weiterbildung in Offizinpharmazie begonnen hat, sollte es nach einer gewissen Zeit erlaubt sein, zun chst w hrend einiger Stunden pro Woche und sp ter  ber einen l ngeren Zeitraum allein t tig zu sein. Apothekerinnen und Apotheker, die w hrend der  bergangszeit keine Bewilligung zur selbstst ndigen Berufsaus bung erhalten konnten und die aus pers nlichen Gr nden keinen FPH-Weiterbildungstitel erwerben wollen, vorher aber in Stellvertretungsfunktion gearbeitet haben, sollen von den erworbenen Rechten profitieren und weiterhin die M glichkeit haben, ihren Beruf unter der Verantwortung einer Person mit entsprechender Bewilligung auszu ben. pharmaSuisse spricht sich ausdr cklich gegen ein Verbot der selbstst ndigen Berufsaus bung aus. Diese Apothekerinnen und Apotheker sollten mehrere Stunden pro Woche und mehrere Wochen pro Jahr (Ferien der oder des Verantwortlichen) allein arbeiten d rfen, wie dies bis 2018 praktiziert worden war (Anerkennung der mehrj hrigen Erfahrung).

Ausl ndische Apothekerinnen und Apotheker mit anerkanntem Diplom sowie mehrj hriger Erfahrung im In- und Ausland, sollen die gleichen Rechte wie Schweizer Apothekerinnen und Apotheker ohne FPH-Titel haben. Wenn sie die eidgen ssische Weiterbildung in Offizinpharmazie machen, sollen sie wie Apothekerinnen und Apotheker mit Schweizer Abschluss behandelt werden, sofern sie  ber ad quate Sprachkenntnisse verf gen. Allen in der EU oder in Grossbritannien diplomierten Apothekerinnen und Apothekern sollte unabh ngig von ihrer Staatsangeh rigkeit die Anerkennung ihres Diploms erm glicht werden.

Eine Apothekerin oder ein Apotheker mit attestierter ausreichender Erfahrung sollte von einem vereinfachten Weiterbildungscurriculum profitieren (das sich auf Kenntnisse beschr nkt, die nicht im Rahmen der beruflichen Praxis erworben werden), um den Fachapothekertitel zu erwerben. Die Verantwortung f r Auswahl und Einsatz der Stellvertretung obliegt der verantwortlichen Apothekerin oder dem verantwortlichen Apotheker. Die oder der Verantwortliche muss jedoch w hrend einer Abwesenheit f r die stellvertretende Person erreichbar sein. Eine Apothekerin bzw. ein Apotheker mit eigenverantwortlicher Praxisbewilligung darf h chstens eine Person ohne Bewilligung (auch in einer anderen Apotheke) anleiten. Dank moderner Telearbeit k nnen auch T tigkeiten, die eine  berwachung, Evaluierung und Entscheidung erfordern, aus der Ferne unterst tzt werden.

**Kontakt:** [publicaffairs@pharmasuisse.org](mailto:publicaffairs@pharmasuisse.org)